

Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck

Die Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck vom 01.12.1995, bekannt gemacht in den LN am 03.12.1995, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 18.10.2001, werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 28.06.2007 wie folgt geändert.

§1

Fischereirecht und Gewässer

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern und zwar unabhängig davon, wer deren Eigentümer ist:
 - a) Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich,
 - b) untere Trave und Elbe-Lübeck-Kanal (Kanaltrave-Klughafen) von der Geniner Straßenbrücke abwärts bis zur Mündung mit Einschluss der Pötenitzer Wiek, des Dassower Sees und der Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek - Steinrifftonne (Tonne-“Brodten-Ost“) - Grömnitzer Berg und das auf diese Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze Lübeck/ Timmendorfer Strand) gefällte Lot,
 - c) Stradtrave (mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen), Stadtgraben (mit Wallhafen) und Vorwerker Hafen,
 - d) Untere Trave von der Brücke in Hamberge abwärts bis zur Einmündung in den Elbe-Lübeck-Kanal.
- (2) Die Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich, der Stadtgraben mit dem Wallhafen und der Vorwerker Hafen stehen im Eigentum der Hansestadt Lübeck.
- (3) Das Fischereirecht der Hansestadt Lübeck an den in Absatz 1 genannten Gewässern ist unter dem 14.02.1948 in das Fischereibuch (früher Wasserbuch), das beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein geführt wird, eingetragen worden.
- (4) Diese Nutzungsbedingungen regeln die Ausübung der Angelfischerei.
- (5) Fischereirechtliche Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung sowie die Rechte der Fischereigenossenschaften und der Stadtfischer / Stadtfischerinnen in den Fischereibezirken, werden durch diese Nutzungsbedingungen nicht berührt.

§ 2

Fischereibezirke

Die Gewässer (§ 1 Abs. 1) sind zur Ausübung der Fischerei sowie der Angelfischerei in die folgenden Bezirke eingeteilt:

1. Fischereibezirk I:

Die Wakenitz mit dem Krähenteich und dem Mühlenteich

2. Fischereibezirk II:

Untere Trave von der Brücke in Hamberge abwärts bis zur Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser (einschl. Stadttrave mit Obertrave, Holstenhafen und Hansahafen), Elbe-Lübeck-Kanal von der Geniner Straßenbrücke abwärts (mit St. Jürgenhafen und Klughafen), Stadtgraben mit Wallhafen, Vorwerker Hafen und die Altarme der Trave.

3. Fischereibezirk III:

Die Trave von der Begrenzung der Linie nördliche Landspitze der Herreninsel rechtwinklig zum Fahrwasser abwärts bis zur Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet, und zwar unter Ausschluss der Pötenitzer Wiek, deren westliche Grenze in Ziff. 5 beschrieben ist.

4. Fischereibezirk IV:

Die Trave abwärts von der Linie, die die Südspitze des Priwalls mit der nördlichen Begrenzung der Kaimauer des Fähranlegers 6 am Skandinavienkai verbindet, und die Lübecker Bucht. (s. § 1 Abs. 1 Buchst. b)

5. Fischereibezirk V:

Der Dassower See und die Pötenitzer Wiek, westlich begrenzt durch die Linie, die die Südspitze des Priwalls über den Spitzenstein hinaus mit dem südlichen Ufer der Trave verbindet.

§ 3

Fischereiausübungsrecht

- (1) Das Fischereiausübungsrecht in den Fischereibezirken I bis V steht der Hansestadt Lübeck zu.
- (2) Die angelfischereiliche Nutzung durch Angler / Anglerinnen erstreckt sich auf folgende Angelgewässer:
 - a) Wakenitz (Fischereibezirk I)
 - b) Trave (Fischereibezirke II, III und Teile von IV) von der Straßenbrücke in Hamberge bis zu einer Verbindungslinie zwischen der Norder- und der Südermole in Travemünde. Eingeschlossen ist das Schmutzwasser: „Stadttrave stromabwärts von der Wipperbrücke bis zur Holstenbrücke, Holstenhafen und Hansahafen, Kanaltrave von der Possehlbrücke bis zur Hüntertorbrücke, der Klughafen sowie der Stadtgraben mit Wallhafen und der Lachswehrarm“.

- c) Küstengewässer der Lübecker Bucht (Teil des Fischereibezirkes IV) und zwar nur im Bereich des Brodtener Ufers, vom nördlichen Ende des Steinwalls, nördlich des Rettungsturmes bei der Mövensteinbadeanstalt bis zur Stadtgrenze beim Kinderheim in Niendorf.
- (3) Durch den Vertrag kann die angelfischereirechtliche Nutzung der Wakenitz an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. (Kreisverband) übertragen werden. Auf der Grundlage dieses Vertrages und der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck sowie der Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang, dürfen im Fischereibezirk I (Wakenitz) nur Mitglieder eines Angelvereins, der einem ordentlichen Angelverband angegliedert ist, die Angelfischerei betreiben.
- (4) Die Rechte der Stadtfischer / Stadtfischerinnen der Genossenschaft der Wakenitzfischer im Fischereibezirk I im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 werden durch die dem Kreisverband eingeräumten Rechte nicht berührt.

§ 4

Einschränkungen des Fischereiausübungsrechts und Entschädigungsansprüche

- (1) Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt die Angelfischerei jederzeit einzuschränken, wenn kommunale Belange dieses erfordern, insbesondere kann sie die Zahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang oder die Nutzung der Wasserflächen beschränken. Entsprechende Informationen sind den Erlaubnisscheinen zum Fischfang unter „Hinweise“ zu entnehmen.
- (2) Einschränkungen begründen keine Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Hansestadt Lübeck.

§ 5

Erlaubnis zum Fischfang

- (1) Anglerinnen und Anglern kann die Ausübung der Angelfischerei auf Grund eines Nutzungsvertrages übertragen werden.
- (2) Dieser Nutzungsvertrag kommt durch die Aushändigung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Sinne des Fischereigesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Hansestadt Lübeck zustande. Die Nutzungsbedingungen, die besonderen Einschränkungen unter „Hinweis“ auf dem Erlaubnisschein zum Fischfang und die Entgeltsordnung im Sinne des § 9 sind Inhalt des Nutzungsvertrages. Abweichungen sind ausgeschlossen.
- (3) Die Erlaubnis zum Fischfang ersetzt eine für die Ausübung des Fischfangs gesetzlich besonders vorgeschriebene öffentlich rechtliche Erlaubnis nicht.

§ 6

Erteilung der Erlaubnisscheine zum Fischfang

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang wird als Jahreserlaubnis (§ 7 Abs. 1) oder als Urlaubserlaubnis (§ 7 Abs. 2) erteilt.
- (2) Die Erlaubnis zum Fischfang wird aufgrund eines Antrages der Anglerin / des Anglers erteilt. Bei Antragstellung muss die Anglerin / der Angler im Besitz eines Fischereischeins im Sinne des § 26 LFischG sein. Anglerinnen / Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur berechtigt, unter der Aufsicht einer volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers zu angeln. Sie dürfen nur das gesetzlich erlaubte Angelgeschirr der volljährigen Erlaubnisscheininhaberin oder des volljährigen Erlaubnisscheininhabers mit benutzen. Es bedarf hierzu keines zusätzlichen Erlaubnisscheins zum Fischfang für die Anglerinnen / Angler, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben, müssen bei der Ausstellung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang gemäß der „Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Fischereischein“ (DVO-FSG) in seiner jeweils gültigen Fassung einen gültigen Fischereischein ihres Bundeslandes vorlegen. Ist kein gültiger Fischereischein vorhanden, kann die Hansestadt Lübeck auf Antrag eine einmalige Ausnahmegenehmigung für das laufende Kalenderjahr mit einer Gültigkeit von maximal 40 Tagen gemäß „DVO-FSG“ ausstellen, die bei der Beantragung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang vorzulegen ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer Fischereiabgabemarke zu versehen und diese mit der entsprechenden Jahreszahl zu entwerfen.
- (4) Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis für den Fischereibezirk I, soweit in diesem das Angeln gemäß § 12 nicht verboten ist, ist die Möglichkeit in einem Angelverein, der einem ordentlichen Angelverband angeschlossen ist.
- (5) Die Erlaubnis zum Fischfang für den Fischereibezirk I erlischt an dem Tage, an dem die Mitgliedschaft der Inhaberin / des Inhabers in einem Angelverein endet. Der Erlaubnisschein zum Fischfang ist ohne Aufforderung unverzüglich an den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. zurückzugeben.
- (6) Die Erlaubnis zum Fischfang ist nicht übertragbar.
- (7) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang oder im Falle eines Verlustes die Erteilung einer Zweitausfertigung, kann beim Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. gestellt werden. Der Kreisverband entscheidet über den Antrag und erteilt die Erlaubnis oder stellt die Zweitausfertigung im Auftrag der Hansestadt Lübeck aus. Er kann den von ihm autorisierten Angelfachgeschäften die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Fischfang und die Erteilung übertragen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit liegt die Entscheidungsbefugnis allein beim Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V..

- (8) Die Kurverwaltung Travemünde ist berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang für das Angelgewässer „Trave“ und die „Küstengewässer gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c)“, auch an Urlauber im Sinne des § 7 Abs.2, bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung auszugeben.
- (9) Die Stadtfischer / Stadtfischerinnen sind nicht berechtigt, Erlaubnisscheine zum Fischfang auszugeben.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Die Erlaubnis zum Fischfang kann für das laufende und die darauffolgenden zwei Kalenderjahre erteilt werden.
- (2) Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und keinen Fischereischein besitzen, können einmal im Jahr für die Dauer von höchstens 40 aufeinanderfolgenden Kalendertagen die Erlaubnis zum Fischfang erhalten.

§ 8 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Fischfang berechtigt vorbehaltlich der Verbote und Beschränkungen in den §§ 11 bis 13 zum Angeln für

a) Mitglieder von Angelvereinen

im Fischereibezirk I, und IV, soweit diese das Küstengewässer im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. c) umfasst, wenn vom Ufer aus geangelt wird,

im Fischereibezirk I, wenn vom Boot aus geangelt wird (beinhaltet die Erlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus)

in den Fischereibezirken II, III und IV

oder

im Schmutzwasser im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. b)

b) nicht in Angelvereinen organisierte Anglerinnen/Angler

in den Fischereibezirken II, III und IV soweit dieses das Küstengewässer im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. c)

oder

Schmutzwasser im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchst. b) umfasst, wenn vom Ufer aus geangelt wird.

§ 9 Entgelte für die Erlaubnisscheine zum Fischfang

Die Höhe des Entgelts für die Erteilung eines Erlaubnisscheines zum Fischfang richtet sich nach der Entgeltsordnung der Hansestadt Lübeck für die Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Verwendung der Entgelte

- (1) Die Hansestadt Lübeck verwendet die Entgelte aus der Ausgabe der Erlaubnisscheine zum Fischfang (§9) nach der Einbehaltung eines jährlich neu festzusetzenden Verwaltungskostenanteils der Hansestadt Lübeck und des jährlich neu festzusetzenden Verwaltungskostenanteils des Kreisverbandes für
 - a) Zuschüsse der Stadt für Umweltschutz, Ausbildung und Jugendförderung, zur Unterhaltung des Gewässers und für Maßnahmen des Umweltschutzes im Ufer- und Gewässerbereich des Fischereibezirkes I sowie
 - b) zur Beschaffung von Fischbesatz in den Fischereibezirken und für Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Fischereigenossenschaften.
- (2) Bevor die Fischereigenossenschaften und der Kreisverband Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen für Fischbesatz stellen, sollen sich diese vorher untereinander über Art und Umfang des Fischbesatzes abstimmen. Falls keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Hansestadt Lübeck. Der Fischbesatz soll durch die Fischereigenossenschaften und den Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. beschafft und in die Gewässer eingesetzt werden.
- (3) Der Fischbesatz ist einvernehmlich mit der Hansestadt Lübeck, dem Kreisverband und den Berufsfischern / Berufsfischerinnen nach Maßgabe des Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung festzulegen. Die Hansestadt Lübeck ist vom vorgesehenen Fischbesatz rechtzeitig zu unterrichten. Sie behält sich das Recht vor die Auswahl des vorgesehenen Fischbesatzes abzulehnen und das Einsetzen des Fischbesatzes zu überwachen.
- (4) Die Zuwendungen zur Förderung der Angelfischerei werden an den Kreisverband geleistet.
- (5) Die Verwendung der nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) bewilligten Beträge ist der Hansestadt Lübeck gegenüber durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.

§ 11

Allgemeine Verbote

- (1) Es ist verboten, das Küstengewässer am Brodtener Ufer (§ 3 Abs. 2 Buchst. c) anders als über die öffentlichen oder privaten Zugänge zu betreten. Den Belangen des Naturschutzes ist Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist verboten, ausliegendes Fischfanggeschirr der Genossenschaften der Stadtfischer / Stadtfischerinnen zu beschädigen, einzuholen oder die Fänge zu entnehmen.

§ 12
Örtliche Angelverbote

- (1) Das Angeln ist ganzjährig verboten
- a) im Krähenteich mit dem Dükerkanal.
 - b) im Mühlenteich,
 - c) im Dassower See und der Pötenitzer Wiek,
 - d) in den Gewässern des Naturschutzgebietes „Schellbruch“ bis zur Treidelpfadbrücke im Mündungsbereich der Medebek,
 - e) von solchen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck aus, die dem Hafenumschlag vorbehalten sind, soweit dort Güterumschlag stattfindet oder vorgesehen ist oder Umschlagsgüter gelagert werden, sowie den Anlagen der abgeschlossenen, nichtöffentlichen Verkehrsbereiche am Nordlandkai, am Skandinavienkai, am Konstinkai, am Seelandterminal und am Terminal Schlutupkai II,
 - f) im Naturschutzgebiet Dummersdorfer Ufer, außerhalb des für Angler freigegebenen Bereichs
 - g) innerhalb der Fischereihäfen Lübeck-Travemünde und Schlutup,
 - h) vom Beginn des geschützten Landschaftsbestandteils „Ostufer der Untertrave“ von Schlutup bis zum Eingang in die Pötenitzer Wiek,
 - i) im Passathafen sowie von den dort befindlichen Brücken und Stegen,
 - j) an der Passatanlegebrücke,
 - k) von der alten Nordermole, dem Verlängerungsbauwerk und dem Molenkopf,
 - l) an den Fähranlagen der Wagenfähre beidseitig des Traveufers in Lübeck-Travemünde einschließlich der daran angrenzenden Uferbereiche in einem Abstand bis zu 50 m,
 - m) auf dem Privatgelände der Seniorenwohnanlage „Rosenhof“ auf dem Priwall,
 - n) vom Eis aus,

- o) vom Priwallbadestrand sowie vom Badestrand in Travemünde von der Nordermole bis zum nördlichen Ende des Steinwalls nördlich des Rettungsturmes bei der Mövensteinbadeanstalt,
 - p) von allen Uferstraßen und allen Straßen-, Eisenbahn und Fußgängerbrücken,
 - q) in der „Wakenitz“ und seinen Nebengewässern vom Ufer außerhalb der festgelegten Angelplätze sowie
 - im Flachwasserbereich nördlich der Insel Spieringshorst vom Boot aus,
 - im Bullensee,
 - in der im Nordteil des Kleinen Sees abgegrenzten Schutzzone.
 - r) auf der nördlichen Wallhalbinsel
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Angeln nur verboten in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober,
- von den Fähranlegern der Personenfähre (Norderfähre und der angrenzenden Uferböschung, jeweils in einem Abstand von 50 m stromauf- und abwärts zu den Fähranlegern).
 - der Südermole und dem daran anschließenden Uferbereich bis an die Passatanlegebrücke
 - der Sonnenbrücke (Brücke 143),
 - dem Schwimmsteg stromaufwärts der Sonnenbrücke (Steg 142a) sowie

§ 13 Angelbeschränkungen

- (1) Das Angeln unterliegt folgenden Beschränkungen:
- a) Im Fischereibezirk I darf nur von den ausgeschilderten Angelplätzen aus geangelt werden; das Angeln vom Boot aus kann vom Kreisverband nach Abstimmung mit der Hansestadt Lübeck gestattet werden.
 - b) In den Fischereibezirken II, III, und IV darf nur vom Ufer aus geangelt werden. Das Angeln vom Boot ist auch in dem Bereich des Fischereibezirkes IV verboten, der sich von der Linie zwischen der Norder- und der Südermole sowie der seewärtigen Begrenzung gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe b), ergibt.

Ferner darf beim Angeln, ein Senknetz von höchstens 1 m x 1 m Seitenlänge zum Fang von Köderfischen eingesetzt werden.

In den Fischereibezirken I bis IV kann anstelle einer schwimmenden Angel eine Spinnangel (Kunstköder bis höchstens 30 Gramm Gewicht) eingesetzt werden.

Im Fischereibezirk III dürfen von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 06.00 Uhr statt schwimmender Angeln Grundangeln mit einem Angelhaken benutzt werden.

Im Fischereibezirk IV dürfen statt schwimmender Angeln Grundangeln mit einem Angelhaken benutzt werden.

Die Verwendung anderer Fischereigeräte als in den Sätzen 1 bis 4 zugelassen, ist nicht gestattet.

- c) Die Erlaubnisinhaberinnen/ die Erlaubnisinhaber dürfen nicht mehr als zwei schwimmende Angeln benutzen.
 - d) Von der seewärtigen Begrenzung der Trave, der Verbindungslinie zwischen der Norder- und der Südermole, zur nördlichen Begrenzung des Wallhafens, der Holstentorbrücke sowie der Huxtortorbrücke, darf anstelle einer schwimmenden Angel eine Heringsangel, deren Schnur mit einem Senker von höchstens 50 Gramm Gewicht und nicht mehr als zwei Angelhaken versehen ist, zum Fang von Heringen verwendet werden.
 - e) Es ist verboten Röhricht, Weidengehölze, Seerosenflächen und Schwimmblattzonen sowie die Ufervegetation zu betreten oder mit einem Boot zu befahren. Die Erlaubnisscheininhaber / Erlaubnisscheininhaberinnen haben Nist-, Brut- und für die Tiere bestimmte Zufluchtstätten zu schützen und deren Nähe zu meiden.
 - f) Von privaten Kai- und Steganlagen, Brücken, sowie Marinaanlagen u.ä., innerhalb und außerhalb des öffentlichen Hafengebietes der Hansestadt Lübeck, ist mit Erlaubnis des Eigentümers / der Eigentümerin das Angeln erlaubt. Ausgenommen davon ist das Angeln von dort festgemachten Booten oder Wasserfahrzeugen, auch wenn diese teilweise an Land gezogen sind.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann das Angeln über die Vorschriften des Abs. 1 hinaus auch zeitlich beschränken. Vorher sollen die Fischereigenossenschaften und der Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. gehört werden. Die Beschränkungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Im Fischereibezirk I ist das Angeln vom Boot aus im Naturschutzgebiet nur während der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

§ 14 Fangstatistik

Die Inhaberin / der Inhaber eines Erlaubnisscheines zum Fischfang im Fischereibezirk I, II, III und IV (bis zur Verbindungslinie zwischen Nordermole und Südermole) sind verpflichtet, ihre Fänge auf einem von der Hansestadt Lübeck und

dem Lübecker Kreisverband der Sportfischer e.V. dafür zur Verfügung gestellten Vordruck zu vermerken und diesen bei Erneuerung der Erlaubnisscheine zurückzugeben (Fangstatistik).

Im Falle der Auswertung der Fänge durch den Kreisverband der Sportfischer e.V. hat dieser der Hansestadt Lübeck die Auswertung zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung der Genossenschaft der Wakenitzfischer und der Genossenschaft der Gothmunder und Schlutuper Fischer sicherzustellen.

§ 15 Tierschutz

- (1) Ordnungsgemäße Fischerei hat im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorschriften stattzufinden.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) Das Wettfischen.
 - b) Die Verwendung lebender Wirbeltiere als Köder.
 - c) Die Lebendhaltung von Fischen. Gefangene Fische sind sofort und waidgerecht zu töten.

§ 16 Mindestmaße und Schonzeiten

- (1) Für die Fischereibezirke III, und IV gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Küstenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Fischereibezirke I und II gelten die Mindestmaße und Schonzeiten der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend vom Absatz 2 kann der Kreisverband für den Fischereibezirk I höhere Mindestmaße festlegen. Die jeweils festgesetzten Mindestmaße sind für die Angler/ Anglerinnen verbindlich.

§ 17 Fischereiaufsicht

- (1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs in den Fischereibezirken I bis IV kann nur die obere Fischereibehörde Fischereiaufseher / Fischereiaufseherinnen gemäß Fischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung einsetzen.
- (2) Die Fischereiaufseher / Fischereiaufseherinnen sind verpflichtet, sich jedem Angler gegenüber mit dem Ausweisschild und dem Ausweis für Fischereiaufseher / Fischereiaufseherinnen auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Jeder Angler/ jede Anglerin ist verpflichtet, einem Fischereiaufseher / einer Fischereiaufseherin auf Verlangen die zur Ausübung der Angelfischerei

notwendigen Papiere vorzulegen sowie sein / ihr Angelgeschirr und den Fang überprüfen zulassen.

§ 18

Entzug des Erlaubnisscheines zum Fischfang

- (1) Die Hansestadt Lübeck behält sich das Recht vor, die Erlaubnis zum Fischfang entschädigungslos zu widerrufen oder zu versagen, wenn der Erlaubnisscheininhaber /der Erlaubnisscheininhaber
 - a) gegen die fischereirechtlichen Vorschriften verstoßen hat,
 - b) die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen missachtet
 - c) durch ihr/sein Verhalten bei der Ausübung des Fischfangs zu erkennen gibt, dass sie/er die dafür erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnisscheininhaber /der Erlaubnisscheininhaber hat den Erlaubnisschein zum Fischfang an die Hansestadt Lübeck zurückzugeben. Die Rückgabe hat innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Widerrufs zu erfolgen.
- (3) Der Kreisverband ist von der Entscheidung der Hansestadt Lübeck zu unterrichten.

19

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen der Angelfischerei sind bei der Hansestadt Lübeck, Hafen- und Seemannsamt, zu beantragen und werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von dort genehmigt.
- (2) Für den Fischereibezirk I sind die Anträge über den Kreisverband an die Hansestadt Lübeck zu stellen.

§ 20

Inkrafttreten

Die fünfte Änderung dieser „Nutzungsbedingungen“ über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern der Hansestadt Lübeck tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Lübeck, der 28.06.2007

Der Bürgermeister